

Public Corporate Governance Bericht 2025 des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH

1. Einleitung

Das Bundeskabinett hat die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2024 angepasst und am 6. November 2024 verabschiedet. Die aktualisierten Grundsätze sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Grundsätze beinhalten als Teil I den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK).

Als nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand wendet die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) den PCGK an. Die Pflicht zur Beachtung des PCGK sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Berichterstattungspflichten sind in Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der DAkKS verankert.

Eine gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Corporate Governance ist daher Teil des Selbstverständnisses der DAkKS und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die DAkKS will das Vertrauen, das ihr von Gesellschaftern und Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance im Unternehmen in der gängigen Praxis leben und fortlaufend weiterentwickeln.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DAkKS ihren Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2025 nach den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes aus 2024 vor.

2. Unternehmensprofil und Unternehmensordnung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland. Im gesetzlichen Auftrag begutachtet, bestätigt und überwacht sie als unabhängige Stelle die Fachkompetenz von Konformitätsbewertungsstellen wie Laboratorien, Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsstellen sowie Biobanken. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Qualitätssicherung, das Verbrauchervertrauen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Die Unternehmensordnung der DAkKS ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen; insbesondere dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Bleihungsverordnung (AkkStelleGBV), dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag vom 29. April 2014, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

3.1 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter der DAkKS sind zu je einem Drittel der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), die Bundesländer Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 11,11 % des Stammkapitals) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter nehmen die ihnen zustehenden Rechte wahr. Gemäß Ziffer 12.6 des Gesellschaftsvertrags führt der Bund den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

Die Aufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag Ziffer 12 geregelt und entsprechen den Empfehlungen des PCGK (Ziffer 3.1 und 3.2.).

3.2 Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind konform zum PCGK im Gesellschaftsvertrag (Ziffer 9) und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 beschlossen worden ist (zuletzt geändert durch Beschluss in der Aufsichtsratssitzung am 28. Mai 2021). Gemäß Ziffer 6.1.1 PCGK berät und überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Die Arbeitsweise der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorsitzenden entspricht grundsätzlich der empfohlenen Arbeitsweise des Kodex.

Auf Akkreditierungsverfahren oder -entscheidungen nimmt der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag (Ziffer 6.3) keinen Einfluss.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist konform mit den Empfehlungen des PCGK. Der Aufsichtsrat besteht gem. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, wobei je drei Mitglieder von dem Gesellschafter Bund, gemeinsam von den privatrechtlichen Gesellschaftern und gemeinsam von den Ländern entsandt werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wurden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Vorsitzender ist Bernd Kowalski (vom Bund entsandt). 1. stellvertretender Vorsitzender ist Dr. Thomas Holtmann (von der Wirtschaft entsandt). 2. stellvertretende Vorsitzende ist Susanne Friederichs (von den Ländern entsandt).

Derzeit sind vier Frauen Mitglied im Aufsichtsrat, was einem prozentualen Anteil von 44,4 % entspricht.

Im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, keinen Gebrauch gemacht. Allerdings haben sich der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie seine beiden Stellvertreter im Lenkungsausschuss für das Digitalprojekt „Akkreditierungsportal (DAkKS-PORT)“ beteiligt und das Projekt durch ihr Wissen unterstützt.

Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr gemäß Ziffer 6.1.9. PCGK einer Effizienzprüfung unterzogen. Die nächste Effizienzprüfung steht regulär in 2027 an.

3.3 Ministerielle Aufsicht

Auf der rechtlichen Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes wird in der Beleihungsverordnung (AkkStelleGBV) festgelegt, dass die folgenden Bundesministerien die Aufsicht über die DAkkS wahrnehmen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Verkehr
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (oder der von ihm benannten Behörden)

Für jedes Ministerium ist der fachliche Zuständigkeitsbereich im Einzelnen aufgeführt; für nicht aufgeführte Bereiche ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig. In der Beleihungsverordnung werden einzelne Elemente der Aufsicht benannt, nämlich: Berichtspflichten, Vertrag über die Aufgabenerfüllung, Mitwirkung in internationalen Organisationen.

3.4 Geschäftsführung

Das Unternehmen wird laut Gesellschaftsvertrag durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird im anderen Fall entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Sollte die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person bestehen, so ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung; der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die Erstbestellung erfolgt auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung auf bis zu fünf Jahre ist zulässig.

Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung der gewöhnlichen Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Gemäß den Empfehlungen des PCKG (Ziffer 5.1.2 und 5.1.3) sorgt sie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien in der DAkkS (Compliance) sowie für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System). Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Ferner sorgt die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling.

Seit 2024 gibt es ein Risikoregister, in dem alle relevanten Risiken und deren Einschätzung festgehalten sind. Hier sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Risiken enthalten und werden durch den Risikomanager und das Risikokomitee überwacht. In 2025 erfolgte die Aktualisierung des Risikoregisters durch Abfrage und Beurteilung der Risiken bei den dafür zuständigen Stellen. Als wesentliche Einzelrisiken von zunehmender Bedeutung wurden Liquiditäts- und Ergebnisrisiken identifiziert, sodass in der Folge die Überwachung und Berichterstattung hierzu um ein zusätzliches Prognosemodell erweitert wurde.

Die Geschäftsführung hat zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) eine entsprechende Meldestelle eingerichtet. Diese wird von einem darauf spezialisierten externen Dienstleister betrieben.

Sie trägt darüber hinaus den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Gesellschaft Rechnung. Bestimmte im Gesellschaftsvertrag definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, wobei die in § 90 Abs.1 AktG genannten Berichte schriftlich zu erstatten sind.

Die Geschäftsführung berichtet im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung anlassbezogen über ggf. bestehende Risiken sowie über die Maßnahmen der Geschäftsführung zur Risikobewältigung.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Geschäftsführer der DAkks ist seit September 2016 (eine Wiederbestellung erfolgte in den Jahren 2019 und 2024) Herr Dr. Stephan Finke.

3.6 Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die Gesellschafter der DAkks, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und im Interesse des Unternehmenswohls eng zusammen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Verpflichtung gegenüber dem Unternehmenszweck.

Gemäß der Empfehlung des PCGK (Ziffer 4.1.1 Absatz 2) hat die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck einen neuen Prozess für die strategische Ausrichtung des Unternehmens für die Jahre 2024 – 2028 begonnen und im Ergebnis sechs neue Strategische Initiativen bestimmt.

Die Geschäftsführung berichtet und erörtert in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung der strategischen Initiativen mit dem Aufsichtsrat.

Für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag für jeden Einzelfall ein Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Haushalts- und Risikolage sowie der Compliance inkl. Korruptionsprävention sicher.

4 Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Während des Geschäftsjahres 2025 wurden die Geschäfte des Unternehmens allein durch Herrn Dr. Stephan Finke geführt. Die Geschäftsführerbezüge werden gemäß den Anforderungen des § 285 HGB in Euro ausgewiesen.

Variable Vergütungskomponenten sind im Anstellungsvertrag nicht vorgesehen.

Die Vergütung schlüsselt sich wie folgt auf:

Vergütung 2025 (in €)	Jahresvergütung fix (brutto)	Leistungen zur Altersvorsorge	Nebenleistungen*	Jahresvergütung variabel	Gesamt
Dr. Stephan Finke	184.833,36	8.400,00	9.849,60	-	203.082,96

* Zu den Nebenleistungen gehören u.a.: Zuschüsse zum Dienstwagen

Die Geschäftsführung (mit Selbstbehalt) ist über eine D&O-Versicherung in Höhe von 10 Millionen Euro sowie in einer Gruppenunfallversicherung versichert.

4.2 Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Auf der Grundlage von Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages werden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung die Tätigkeiten des Aufsichtsrats der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nicht vergütet, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden oder Pension beziehen. Ordentliche Mitglieder erhalten, gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung aus 2024, anstelle eines Sitzungsgeldes eine pauschale Vergütung von EUR 150,- monatlich. Wird das Amt des Vorsitzenden ausgeübt, wird eine doppelte Vergütung in Höhe von EUR 300,- monatlich gewährt. Für 2025 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Bernd Kowalski, EUR 3.600,-. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird regelmäßig (alle zwei Jahre) auf Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin durch die Gesellschafterversammlung überprüft.

In 2025 fanden zwei Aufsichtsratssitzungen in Präsenz statt. Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrates in 2025 Reisekosten und Auslagen in Höhe von insgesamt EUR 3.648,44

getragen. Insgesamt ist festzustellen, dass die direkten Kosten (Arbeitszeit und Reisekosten) des Aufsichtsrates überwiegend von den entsendenden Gesellschaftern getragen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über eine D&O-Versicherung in Höhe von 10 Millionen Euro versichert.

5 Nachhaltige Unternehmensführung

In Übereinstimmung mit Ziffer 5.5 PCGK sorgt die Geschäftsführung im Einklang mit dem Leitbild und den Werten des Unternehmens für eine nachhaltige Unternehmensführung und gewährleistet eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Die Geschäftsführung stellt durch die Anlehnung an den TVöD Bund sicher, dass alle Beschäftigten der Gesellschaft nach geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und dass Frauen und Männer für die gleiche Arbeit im Unternehmen gleich entlohnt werden.

Die Geschäftsführung sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf der Führungsebene unter der Geschäftsführung. 2025 waren bis zum 30. November zwei Frauen auf dieser Ebene tätig, dies entspricht 33,33 %. Durch das Ausscheiden einer weiblichen Führungskraft war im Dezember nur eine Frau auf dieser Ebene tätig, dies entspricht 20 %. Auf der Führungsebene darunter waren 18 Frauen tätig, was einer Quote von 40,9 % entspricht.

Die Geschäftsführung schafft in der Gesellschaft eine Arbeitskultur, in der die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht wird. Sie wird durch die Einführung von flexiblen Arbeitsorten und flexiblen Arbeitszeiten den Anforderungen ihres Leitbildes sowie Wertekodexes gerecht und erhöht ihre Attraktivität als Arbeitgeberin auf dem Markt der qualifizierten Fachkräfte. Durch den Wegfall der Wegstrecken vom Wohnort zur Betriebsstätte im Zuge der Ermöglichung weitgehender Homeoffice-Tätigkeit reduzieren sich Stressfaktoren. Gleichzeitig können durch die Nutzung von Homeoffice CO₂ Emissionen reduziert werden. In den internen Richtlinien der DAkKS sind Vorgaben zu nachhaltigkeitsrelevanten Themen verankert, wie nachhaltiges Reisen und nachhaltige Beschaffung.

Die Geschäftsführung trägt Sorge dafür, die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erhalten und zu verbessern, indem sie ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) betreibt und den Mitarbeitenden die Nutzung von Firmenfitness und Firmenfahrrad anbietet.

Am 26. Februar 2025 hat die EU Kommission ihren Gesetzesvorschlag für die EU-Omnibusverordnung vorgelegt. Diese Verordnung schränkt den Geltungsbereich der CSRD-Berichtspflichten ein, dadurch soll die Bürokratielast für Unternehmen verringert werden. Der Vorschlag wurde mit dem EU-Parlament und -Rat verhandelt. Am 9. Dezember 2025 wurde eine politische Einigung¹ erzielt. Diese Einigung sieht vor, dass künftig Unternehmen erst ab einer Größe von mindestens

¹ Die Einigung ist politisch-vorläufig und noch nicht formell verabschiedet. Sie muss vom Parlament und vom Rat gebilligt und anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

1.000 Mitarbeitenden und einem Nettoumsatz von 450 Millionen Euro berichtspflichtig werden. Damit ist die DAkKS nicht mehr CSRD-berichtspflichtig. Die DAkKS hat sich dazu entschieden, freiwillig nach dem VSME-Standard zu berichten.

6 Transparenz

Gemäß Ziffer 7.3 des PCGK sind der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Public Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich.

7 Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung

Die Unternehmenspraxis zur Rechnungslegung entspricht den Empfehlungen des PCGK (Ziffer 8.1). Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses inkl. des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Die Auswahl und jährliche Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss wird gem. § 317 HGB i. V. m. § 68 BHO von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Jahresabschlussprüfung für 2025 erfolgt durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Für den Jahresabschluss 2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DAkKS erklären für das Unternehmen gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.

Zu 5. Geschäftsführung

Abweichend zu Ziffer 5.2.1 PCGK bestand im Geschäftsjahr 2025 die Geschäftsführung der DAkKS nur aus einem Mitglied.

Der Gesellschaftsvertrag der DAkKS regelt in Ziff. 6.1, dass die Geschäftsleitung sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer/-innen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung 2014 wurde nur ein einziger Geschäftsführer bestellt; an dieser Praxis wurde seitdem bei der Bestellung der Geschäftsführung festgehalten. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass, etwas anderes vorzuschlagen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei Abwesenheit wurden interne Regelungen zur Vertretung und zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgestellt und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Eine Prokuristin oder ein Prokurist ist nicht bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung (Bestandteile und Festlegung der Vergütung) wurde und wird nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt (Ziffer 5.3.1 PCGK), weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht.

Zu 6. Überwachungsorgan

Die DAkKS berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise zu Themen der nachhaltigen Unternehmensführung zudem wird gemäß Ziffer 5.5 PCGK unter Punkt 5 dieser Erklärung zur Nachhaltigen Unternehmensführung berichtet. Abweichend von Ziffer 6.1.1 Absatz 5 i. V. m. Ziffer 5.5.1 entsprechen diese jedoch nicht den Formulierungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Ausschüsse gemäß Ziffer 6.1.5 sowie ein gesonderter Prüfungsausschuss gemäß Ziff. 6.1.6 PCGK wurden nicht gebildet. Gemessen an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird dies für nicht erforderlich gehalten. Diskussionen über Rechnungslegung, Risikomanagement, Jahresabschluss und sonstige Sachthemen werden im Aufsichtsratsplenum im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unter Beteiligung aller Mitglieder geführt.

Die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers wird nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen, weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist.

Angemessene Altersgrenzen für das Ausscheiden eines Geschäftsführungsmitgliedes (Ziff. 6.2.2 PCGK) wurden auf Grund der im Gesellschaftsvertrag in Ziff. 6.2 vorgesehenen befristeten Be-

stellung (Erstbestellung auf höchstens drei Jahre, Wiederbestellung bis zu fünf Jahren) nicht festgelegt. Gleiches gilt für die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 6.2.2 PCGK). In diesem Fall beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 9.3).

Von der Möglichkeit, gemäß Ziffer 6.2.5 Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu berufen, wurde kein Gebrauch gemacht. Auf Beschluss des Aufsichtsrates hat die Arbeitnehmervertretung seit 2022 die Möglichkeit, sich unter einem ständigen Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen mit dem Aufsichtsrat auszutauschen.

Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Anmerkungen des PCGK zu Ziffer 6.5 lediglich zwei ordentliche Sitzungen (und nicht vier) im Kalenderjahr abgehalten. Zusätzliche ordentliche Sitzungen werden wegen der Art der Aufgaben der DAkKS und der vergleichsweisen kontinuierlichen Geschäftstätigkeit nicht für erforderlich gehalten. Bei Bedarf werden Sondersitzungen einberufen. Dies war für das Geschäftsjahr 2025 nicht der Fall. Der Aufsichtsrat hat im Oktober 2025 einen Workshop durchgeführt.

Berlin, 16.03.2026

Der Aufsichtsrat

gez.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung

gez.

Geschäftsführer